

Richtlinien

Für die Ehrung verdienstvoller Leistungen

«Wichtrach ausgezeichnet»

vom 11. August 2025

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
Grundsatz	3
Berechtigte	3
Kriterien	3
Datenschutz	4
B. Auswahlverfahren	4
Ausschreibung	4
Nominationen	4
Jury	4
C. Anlass	4
Zeitpunkt u. Teilnehmerkreis	4
Intervall	4
Information	4
Ehrungen	5
D. Finanzielles	5
Mittel	5
E. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Inkrafttreten	5

Richtlinien für die Ehrung verdienstvoller Leistungen

A. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Wichtrach würdigt alle zwei Jahre Personen, Organisationen und Institutionen,

- a. die sich für das Gemeinwohl der Bevölkerung in Wichtrach einsetzen oder einsetzten, oder
- b. die mit Ideen und Engagement einen besonderen Beitrag in der Gemeinde leisten, oder
- c. die sich mit besonderen Leistungen in den Bereichen Kultur, Sport und Gesellschaft Anerkennung verdienen.

² Bei mehr als acht zu ehrenden Personen, Organisationen oder Institutionen kann der Ehrungsanlass ausnahmsweise im darauffolgenden Jahr erneut durchgeführt werden, um allen Geehrten einen würdigen Rahmen zu bieten.

Berechtigte

Art. 2 Ausgezeichnet oder geehrt werden kann, wer einer der nachfolgenden Punkte erfüllt:

- a. Personen mit Wohnsitz in Wichtrach,
- b. in einem Wichtracher Verein, Betrieb oder einer Organisation tätige Personen,
- c. Gruppen, Vereine, Betriebe oder Institutionen aus Wichtrach.

Kriterien

Art. 3 ¹ Es ist unerheblich, ob die vorgeschlagenen Personen, Gruppen, Vereine oder Institutionen ein Entgelt für ihre Leistungen erhalten haben.

² In der Regel wird die gleiche Leistung nur ein Mal geehrt, davon ausgenommen sind nationale und internationale Titel.

³ Grundsätzlich werden die während eines ganzen Jahres erbrachten, messbaren Leistungen an offiziellen Wettbewerben berücksichtigt:

- a. Podestplätze (1. – 3. Rang) an Regionalmeisterschaften mit Bedeutung,
- b. Podestplätze (1. – 3. Rang) an Kantonalmeisterschaften,
- c. Podestplätze (1. – 3. Rang) an nationalen Sportanlässen,
- d. Teilnahme an Europameisterschaften,
- e. Teilnahme an Olympiaden und Weltmeisterschaften,
- f. Teilnahme an nationalen Anlässen,
- g. Aufstieg in eine der zwei höchsten Ligen der jeweiligen Sportart,
- h. Schweizer Rekord, Europa Rekord, Weltrekord,
- i. Auszeichnungen Berufsbildung (Rangresultate),
- j. Auszeichnungen an nationalen beruflichen Wettkämpfen oder Meisterschaften,
- k. Teilnahme an internationalen beruflichen Wettkämpfen oder Meisterschaften
- l. Auszeichnungen im kulturellen, künstlerischen und sozialen Bereich,
- m. Nomination für nationale/internationale Kulturpreise oder Wettbewerbe, insbesondere Kunst, Film, Musik, Literatur, Theater und Tanz

⁴ Auch andere besondere Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit einem offiziellen Wettbewerb stehen, aber ausserordentlich sind, insbesondere für soziales Engagement, Berufsjubiläen oder langjährige Verdienste für ein Projekt, können geehrt werden.

⁵ Die reine Teilnahme an kantonalen Anlässen stellt im Normalfall kein Würdigungsgrund dar.

Datenschutz

Art. 4 Namen von vorgeschlagenen Personen, Gruppen, Vereine und Institutionen, die bei der Nomination nicht zum Zuge gekommen sind, werden der Öffentlichkeit nicht bekannt gegeben.

B. Auswahlverfahren

Ausschreibung

Art. 5 ¹ Die zuständige Stelle der Verwaltung schreibt den Ehrungsanlass über geeignete Kanäle z. B. Gemeindemagazin, Gemeindebotschaft, Gemeindewebsite aus.

Nominationen

² Alle Personen sind berechtigt, Vorschläge für die Ehrungen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Zu Ehrende können sich auch selbst anmelden. Zudem kann die Jury die Nominationen ergänzen.

³ Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen. Sie müssen folgende Angaben beinhalten:

- a. Bereich,
- b. Name, Vorname,
- c. Adresse,
- d. Jahrgang,
- e. zu würdigende Leistung(en) im laufenden Jahr oder ausserordentliches Engagement über einen längeren Zeitraum,
- f. Dokumentationen, wie z. B. Zeitungsartikel, Urkunden, Diplome etc., können dem Vorschlag ebenfalls beigelegt werden.

Jury

Art. 6 ¹ Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Gemeindepräsident
- b. 2 Mitglieder aus dem Gemeinderat
- c. eine Vertretung aus der Geschäftsleitung

² Die Jury entscheidet abschliessend über die eingegangenen Nominationen. Die Grundlage für die Bewertung und Zulassung bildet Art. 3, wobei die Jury bei Ausnahmen zusätzlichen Spielraum hat, um ein Gesuch gutzuheissen.

³ Unter Berücksichtigung der erbrachten Leistungen legen die Jury oder eine Vertretung von der Gemeindeverwaltung die Preise im Rahmen des Budgets für die einzelnen Ehrungen fest.

⁴ Alle involvierten Personen sind der Geheimhaltungspflicht unterstellt.

C. Anlass

Zeitpunkt u. Teilnehmerkreis
Intervall

Art. 7 ¹ Der Anlass findet in der Regel im Folgejahr statt und ist öffentlich.

² Der Anlass und die Ehrungen werden normalerweise ~~*alle zwei Jahre jährlich~~ durchgeführt. Aufgrund von mangelnden Nominationen können diese jedoch ausfallen. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Jury.

Information

Art. 8 Die Personen, Gruppen, Vereine und Institutionen, die als erfolgreiche Wichtracher geehrt werden, werden schriftlich zum Anlass eingeladen.

Ehrungen

Art. 9 Die Ehrungen erfolgen durch den Gemeindepräsidenten allenfalls im Zusammenspiel mit dem übrigen Organisationsteam.

D. Finanzielles

Mittel

Art. 10 Die Kosten für die Durchführung der Ehrungen und des Anlasses werden jeweils ordentlich im Budget aufgenommen.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11 ¹ Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. September 2025 in Kraft.

² Sie hebt

- die Richtlinien vom 19. September 2022 auf.

Der Gemeinderat hat diese Richtlinien an der Sitzung vom 11. August 2025 genehmigt.

Gemeinderat Wichtrach

sign. Bruno Riem
Der Präsident

sign. Andreas Stucki
Der Sekretär